

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Umwelt und Landwirtschaft
zur Umsetzung von Artikel 7 der Richtlinie des Rates 76/464/EWG betreffend die
Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die
Gewässer der Gemeinschaft**

Vom 1. Juni 2001

Aufgrund von § 4 und § 119 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (**SächsWG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 393), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 398) geändert worden ist und zur Umsetzung von Artikel 7 der Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 129, S. 23), wird verordnet:

**Artikel 1
Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Umwelt und Landwirtschaft
über die Verringerung der Gewässerverschmutzung durch Qualitätsziele und Programme
(Gewässerverschmutzungsverringerungsverordnung – SächsGewVVO)**

**Artikel 2
Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft
zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der
Wasserwirtschaft**

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft (**WasserZuVO**) vom 7. Januar 2000 (SächsGVBl. S. 16), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2000 (SächsGVBl. S. 348, 352), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach Nummer 35 folgende Nummer 36 eingefügt:
„36. die Aufstellung von Programmen nach § 3 Abs. 1 Satz 2, die Zulassung der Abweichung von Qualitätszielen nach § 3 Abs. 1 Satz 4 sowie die Abstimmung der Programme mit der zuständigen Behörde anderer Länder nach § 3 Abs. 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Verringerung der Gewässerverschmutzung durch Qualitätsziele und Programme (Gewässerverschmutzungsverringerungsverordnung – SächsGewVVO) vom 1. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 202) in der jeweils geltenden Fassung,“
Die bisherige Nummer 36 wird Nummer 37, die bisherige Nummer 37 wird Nummer 38.
2. In § 2 wird in Nummer 13 der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 14 angefügt:
„14. die Durchführung der Messungen zur Überwachung der Qualitätsziele nach § 2 und § 3 Abs. 2 Nr. 1 SächsGewVVO.“
3. § 6 wird wie folgt gefasst:

**“§ 6
Zuständigkeit der Staatlichen Ämter für Landwirtschaft**

Die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft sind zuständige Landwirtschaftsbehörden nach § 50 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 2 SächsWG.“

**Artikel 3
In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 1. Juni 2001

**Der Staatsminister
für Umwelt und Landwirtschaft
Steffen Flath**